

# Amtlliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtlliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses,  
Tägliche Beilage zur Meyer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oberwärts Raum 15 Pfg., Restamtzeile 50 Pfg.	Verlagshaus: In Diez: Hofenstraße 85. In Gmb: Admiretsstraße 85.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Diez und Gmb.
---	--	---

Nr. 302

Diez, Donnerstag den 28. Dezember 1916

56. Jahrgang

### Amtllicher Teil.

XVIII. Armeekorps  
Stellv. Generalkommando  
Abt. VII. I Nr. 1437.

## Bekanntmachung

zur Feststellung der Schwerstarbeiter in industriellen Betrieben, bei der Eisenbahn, Post  
und sonstigen Behörden.

Um auf dem schnellsten Wege für das Kriegsamt die Anzahl der zur Zeit im Korpsbereich beschäftigten Schwerstarbeiter festzustellen, sind von allen oben genannten Betrieben und Behörden, welche Schwerstarbeiter beschäftigen, bis zum 30. Dezember 1916 genaue Listen nach folgenden Grundsätzen und entsprechend nachfolgendem Muster bei dem

Stellvertretenden Generalkommando 18. A. S.,  
Abteilung VII (Volkswirtschaft) Frankfurt a. M.  
einzureichen:

A. Grundsätze: Es gelten als Schwerstarbeiter:

1. Bergarbeiter unter Tage, einschließlich der mittleren und unteren Grubenbeamten (Fahrtäuer, Steiger, Fahr-, Wetter- und Obersteiger), soweit sie unter Tage beschäftigt sind.
2. Die an den Koksöfen (Arbeiter in Gasanstalten sind wie Arbeiter an Koksöfen zu behandeln), Eisenerzöfen und in Bricketfabriken beschäftigten Arbeiter, soweit sie der Einwirkung der Gase, des Rauches und der Hitze der Ofen unmittelbar ausgesetzt sind.
3. Feuerarbeiter in der Eisenindustrie, insbesondere
  - a) von den Arbeitern an den Hochofen: Erz- und Koksfahrer, Gichter, Schmelzer, Schlackenarbeiter und sonstige Ofenarbeiter, sowie Gießbettmacher und Arbeiter bei den Winderhitzen;

- b) von den Arbeitern in den Stahlwerken: Arbeiter an Generatoren, Konvertern, Martinöfen, Tiegel- und Elektrostahlöfen; ferner Gießgruben- und Wärmegrubenarbeiter, Kranführer in Ofen- und Gießhallen und über den Wärmegruben;
- c) von den Arbeitern in Walz-, Hammer- und Rießwerken: Walzer und Arbeiter an Schweiß-, Wärm- und Glühöfen, Arbeiter an Hämmer, Pressen sowie Arbeiter an Sägen, Scheren, Nüchmaschinen, soweit sie an warmem Metall arbeiten;
- d) von den Arbeitern in Eisen- und Stahlgießereien solche, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

4. Arbeiter in der Waffen- und Munitionsindustrie, die den unter 3 aufgeführten Arbeiterkategorien entsprechen, insbesondere Arbeiter an Pressen, Wärm- und Glühöfen, sowie in der Härterei und Bergüterei.
5. Arbeiter in Zink-, Kupfer-, Aluminium- und sonstigen Metallhütten und Metallgießereien, soweit ihre Arbeit der Arbeit der unter 3 aufgeführten Arbeitergruppe gleicht; Ofenmacher in Zinkweißfabriken.
6. in Kalk- und Dolomitbrennereien, Zementfabriken, in der Tonwarenindustrie (Porzellan-, Steinzeug-, Steingutfabriken, Ziegeleien und Fabriken feuerfester Produkte, einschließlich Asbestglühereien) und in Glashütten, soweit diese Industrieen für den Kriegsbedarf arbeiten: Arbeiter, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

- 7. In der Maschinen-, Metall- und Kleinisenindustrie, sowie in Eisenbahnwerkstätten, Brückenbauanstalten u. Seeschiffswerften, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten und soweit ihre Arbeiter nicht schon unter die aufgeführten Gruppen fallen: Ofen- und Hammerleute, Schmiede, Kesselschmiede, Warmnieter und Heizer für schwere Gegenstände.
- 8. Von den Arbeitern der chemischen und Sprengstoffindustrie solche, die unter großer Hitze, schädlichen Gasen oder giftigen Stoffen besonders zu leiden haben.
- 9. Kesselheizer im Bergbau und in den vorgenannten Industrien mit Ausnahme solcher Heizer, die eine Gasfeuerung oder eine Feuerung mit mechanischer Beschickung bedienen. Die Kostreiniger und Aschenzieher der letzteren Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahme.

- 10. Arbeiter im Bergbau und in den vorgenannten Industrien, die an sich nicht unter die aufgeführten Gruppen fallen, aber regelmäßig in Tag- und Nachtschicht arbeiten, für die Zeit, in der sie Nachtschichten leisten. Wird in drei Schichten gearbeitet, so gilt nur eine Schicht als Nachtschicht.
- 11. Lokomotivführer und Heizer auf Dampflokomotiven; Maschinen- und Heizerpersonal der See- und Binnenschifffahrt.

**Allgemeine Bemerkungen.**

Arbeiterinnen, auf welche die vorstehenden Merkmale zutreffen, sind wie Arbeiter zu behandeln.  
 Freie ausländische Arbeiter stehen Inländern gleich. Die Vorschriften für Kriegsgefangene bleiben unberührt.

**B. Muster der Liste:**

1		2		3a		3b		3c		3d		4	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich

5		6		7		8		9		10		11	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich

Ergänzung: Die Zahlen im Kopf der Liste (1, 2, 3a, 3b usw.) entsprechen der zahlenmäßigen Einteilung vorstehender unter A aufgeführten Grundsätze.

Gefangenen-Schwerstarbeiter sind besonders anzugeben.

Die Liste ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß auf der Vorderseite folgende Angaben enthalten:

- 1. Name der Fabrik bezw. Behörde,
- 2. Kurze Angabe über Art der Fabrikation bezw. des Betriebes,
- 3. Gemeinde,
- 4. Kreis,
- 5. Regierungsbezirk,
- 6. Provinz.

Für die Richtigkeit der gemachten Angaben zeichnet verantwortlich

Es liegt im eigensten Interesse aller Beteiligten, daß die Listen unter allen Umständen pünktlich zu dem angegebenen Termin eingereicht werden, da die Angaben als Unterlage für die Zuweisung von Lebensmitteln an die Schwerstarbeiter dienen soll.

Eine genaue Nachprüfung der Listen durch Sachverständige bleibt vorbehalten.

Um dauernd über die vorhandenen Schwerstarbeiter unterrichtet zu bleiben, haben die einzelnen Betriebe, Behörden usw. jeweils bis zum 1. eines jeden Monats hier eintreffend, (erstmalig zum 1. 2. 17) zu melden, welche zahlenmäßige Änderungen in den einzelnen Klassen eingetreten sind. Auch Nichtänderungen sind zu berichten.

Diese Bekanntmachung gilt — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz.

Frankfurt a. M., den 22. Dezember 1916.

**Stellv. Generalkommando  
XVIII. Armeekorps.**

## Verordnung

### betreffend Höchstpreise für Rindfleisch, Kalbfleisch und Schaffleisch.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 109) in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in der Fassung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und der Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) wird für den Unterlahnkreis folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I.

In Abänderung des § 1 der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 12. Juli 1916, betr. Höchstpreise für Rindfleisch, Kalbfleisch und Schaffleisch — Kreisblatt Nr. 168 — wird folgendes bestimmt:

Der Preis für 1 Pfund frisches Kalbfleisch wird von 1,90 Mark auf 1,70 Mark herabgesetzt.

Ein Pfund Fleisch darf höchstens  $\frac{1}{4}$  Knochen in sich oder als Beilage enthalten.

#### Artikel II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis 10 000 Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

#### Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 20. Dezember 1916.

**Der Kreis Ausschuh des Unterlahnkreises.**  
Duderstadt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Verordnung den Herren Metzgermeistern sofort bekannt zu geben.

Diez, den 20. Dezember 1916.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**  
Duderstadt.

Berlin W. 9, den 15. Dezember 1916.  
Leipziger Straße 2.

## Berichtigung

der

**Ausführungsanweisung vom 13. Dezember 1916 zur Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (RGBl. S. 1355)**

Die Ausführungsanweisung vom 13. Dezember 1916 — II b. 14 142 M. f. S., III. C. 2898 M. v. ö. M., V. 7729 M. d. J. — wird dahin berichtigt, daß in § 1 der Satz 2 zu streichen ist.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**  
Im Auftrage:  
Lujensky.

**Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**  
Im Auftrage:  
Peters.

**Der Minister des Innern.**  
Im Auftrage:  
v. Jarosky.

J.-Nr. 18 598 II.

Diez, den 20. Dezember 1916.

### Betrifft: Anschluß der Gemeindefassen an den Postscheckverkehr.

Die Erledigung meines Ausschreibens im Kreisblatt Nr. 238, betr. die Anzeige des Postscheckverkehrs der Gemeindefassen an die Kreis kommunalkasse, wird wiederholt in Erinnerung gebracht und nunmehr binnen 3 Tagen bestimmt erwartet. In Erwiderung verschiedener eingegangener Gegenvorstellungen, daß zum Anschluß der Gemeindefasse ein Bedürfnis nicht besteht, wird anstelle besonderer Rückschrift hier mitgeteilt, daß ich den Anschluß nicht allein im Interesse der Gemeinden, sondern mit Rücksicht auf die durch den Krieg schwieriger gewordenen Geldverhältnisse, die eine mögliche Einschränkung des Bargeldverkehrs unbedingt geboten erscheinen lassen, gefordert habe. Die Gelder der Kreis kommunalkasse, der kaufmännischen Geschäftsstelle, der Kreis zucker- und Kreis fleischstelle müssen überwiesen und sollen nicht mehr in bar abgesandt oder durch Scheck auf die Landesbank überwiesen werden, und die Herren Bürgermeister und Rechner sollen nicht mehr, wie das bisher der Fall war, zur Einköpfung von Landesbankchecks an die Landesbankstelle hierher reisen müssen, sondern sich die ihnen überwiesenen Beträge mittelst von ihnen selbst auszustellenden Postschecks von ihren Postämtern auszahlen lassen können.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**  
Duderstadt.

J.-Nr. II. 13 691.

Diez, den 22. Dezember 1916.

### An die Herren Bürgermeister Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Die mit Umdruckverfügung vom 22. Dezember 1916, J.-Nr. II. 13 691, geforderte Anzeige über die im Monat Dezember 1916 erteilten Bezugsscheine über Stoffe zur Oberbekleidung usw. ist mir ordnungsmäßig ausgefüllt bis spätestens zum 3. Januar 1917 einzureichen. Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der angegebene Termin ist genau einzuhalten.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**  
Duderstadt.

### Anmeldung und Ausnutzung von Werkzeugmaschinen.

Bekanntlich müssen alle Werkzeugmaschinen, die nicht voll für Heereszwecke benutzt werden, bis zum 12. ds. Mts. dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt (Waffenmeisteramt) in Berlin gemeldet werden. Der Zweck dieser Meldung ist, alle Maschinen in vollkommenster Weise für den Heeresbedarf auszunutzen. Um bei dieser Regelung die örtlichen Verhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen, hat das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt den Verein deutscher Ingenieure bezw. seine über ganz Deutschland verteilten Bezirksvereine zur Mitarbeit herangezogen. Diese bilden besondere Geschäftsstellen, „Maschinenausgleichstellen“, die die Anmeldungen vervollständigen und auch als Gutachter mit herangezogen werden. Zur Deckung der durch Reisen usw. entstehenden Unkosten wird im Einverständnis mit dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt ein geringer Zuschlag auf die verfügbaren Maschinen erhoben.

Die Maschinenausgleichstellen gehen den Fabriken mit allem fachlichen Rat zur Hand, und letztere wenden sich daher zweckmäßig bei Bedarf von Maschinen und wegen Verwertung unbenutzter Maschinen an diese Stellen.

Die Maschinenausgleichstelle für den mittelhainischen Bezirk befindet sich in Neuwied unter der Adresse:

**Diplom-Ingenieur E. Selmrath, Neuwied.**

**Betrifft: Kartoffelverbrauch.**

Nach der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 288), auf die ich besonders aufmerksam mache, dürfen die Kartoffelerzeuger auf den Kopf und Tag in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 nur 1 Pfund und vom 1. März 1917 bis 20. Juli 1917 höchstens 1½ Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag verbrauchen, während die übrige Bevölkerung — die sogenannten Versorgungsberechtigten —, soweit sie nicht zu den Schwer- und Schwerstarbeiten gehört, vom 1. Januar 1917 bis 20. Juli 1917 nur noch ¾ Pfund für den Kopf und Tag verbrauchen darf. Die Schwer- und Schwerstarbeiter sollen 2 Pfund bis zu dem genannten Zeitpunkt — 20. Juli 1917 — erhalten.

Als Saatgut dürfen bis zu 10 Zentner auf den Morgen zurückbehalten werden. Alle hiernach nicht erforderlichen Kartoffeln müssen an die noch zu bestimmenden Stellen abgeliefert werden. Die Besitzer dürfen diese sichergestellten Kartoffelmengen nicht verbrauchen oder anderweit über sie verfügen, sie sind vielmehr verpflichtet, die Kartoffeln pfleglich zu behandeln.

Den Versorgungsberechtigten können an Stelle der abgezogenen Kartoffeln Kohlraben zugewiesen werden, und zwar für den Kopf und Tag ½ Pfund, so daß diese ¾ Pfund Kartoffeln und ½ Pfund Kohlraben erhalten.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, hiernach das Weitere sogleich zu veranlassen und die Ortseinwohner auf die erlassenen Bestimmungen hinzuweisen und dabei anzufügen, daß die überschüssigen Kartoffeln sobald als tunlich abgenommen werden, und daß sie sich strafbar machen, wenn sie mehr als die zugelassenen Sätze verbrauchen.

**Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.**  
Duberstadt.

Egb.-Nr. 1543. Frankfurt a. M., den 23. Dez. 1916.

**Betr. Nationserhöhung für zur Abfuhr von Holz bestimmte Pferde.**

Von verschiedenen Seiten sind große Holzfirmen und Fuhrleute an das Kriegsamt mit der Bitte herangetreten, Nationserhöhungen für die zur Abfuhr von Holz bestimmten Pferde zu bewilligen.

Im Interesse der Holzversorgung soll den Wünschen entsprochen werden.

Das stellv. Generalkommando ist beauftragt worden, bis zum 1. Januar 1917 an das Kriegsamt zu berichten, in welchem Umfange und an welche Pferdebesitzer (Ort usw.) im Befehlsbereiche des Korps derartige Zulagen in Frage kommen. Voraussetzung ist, daß die Pferdebesitzer die Pferde auch tatsächlich zur Holzabfuhr zur Verfügung stellen.

Die zum Grubenholzfahren entliehenen militärischen Pferde bleiben bei dieser Ausstellung unberücksichtigt.

Das stellv. Generalkommando ersucht, die hierzu nötigen Unterlagen bis zum 29. d. M. an Abteilung VII einzusenden.

**Stellv. Generalkommando**  
**XVIII. A. A.**

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.  
Für den Chef des Stabes  
Goujalski, Major.

I. 11660. Diez, den 26. Dezember 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem Auftrage mit, mir bis spätestens zum 28. d. M., mittags 12 Uhr, gegebenenfalls telefonisch, die Namen der Pferdebesitzer und die Anzahl der in Frage kommenden Pferde mitzuteilen.

Die geforderten Angaben beziehen sich nur auf die zur Holzabfuhr bestimmten Pferde.

**Der Königl. Landrat.**  
J. B.  
Zimmermann.

Diez, den 24. Dezember 1916.

**An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden**  
**Betrifft: Familienunterstützungen.**

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeindevorstände die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreisamtskasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Dezember einschließlich der Nachzahlung für November in Folge der vom 1. November ab eingetretenen reichsgesetzlichen Erhöhung der Mindestsätze, sowie etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon in früheren Monatsberichten angezeigt sind, anzuzeigen.)

Sodann ist der Betrag der im Dezember gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, u. zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 Mk.
Krankenhaukosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	<u>zuf. 360 Mk.</u>

Die Berichte müssen bis 1. l. Mts. sämtlich vorliegen.

**Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.**

**Anzeigen.**

**Bekanntmachung.**

Es ist festgestellt worden, daß eine Anzahl Besitzer von beschlagnahmten Fahrradbereifungen dieselben bis jetzt noch nicht bei der zuständigen Sammelstelle abgeliefert haben. Das Kriegsamt hat eine nochmalige Ablieferungsfrist bis zum 15. Januar 1917 bewilligt. Die bis dahin nicht abgelieferten Fahrradbereifungen werden enteignet werden. Außerdem werden diejenigen Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, strafrechtlich verfolgt. Wir erwarten daher, daß bis zum 15. Januar 1917 alle Besitzer von beschlagnahmten Fahrradbereifungen dieselben bei der zuständigen Sammelstelle (Polizeiverwaltung Diez) abgeliefert haben.

Freiendiez, den 22. Dezember 1916.

**Die Polizeiverwaltung.**  
Künzler.

**Bekanntmachung.**

Donnerstag, den 28. und Freitag, den 29. d. Mts. findet der Umtausch der Brot-Fleisch- und Fettkarten bei dem Bürgermeisteramt in nachstehender Reihenfolge statt.

Donnerstag, den 27. d. M., vorm. 8—12 Uhr an die Inhaber der Brothefte Nr. 1—500,

nachm. 2—6 Uhr an die von Nr. 501—1000.

Freitag, den 27. d. M., vorm. 8—12 Uhr an die Inhaber von Nr. 1001—1500,

nachm. 2—6 Uhr an die von 1501 bis Ende.

Freiendiez, den 23. Dezember 1916.

**Der Bürgermeister.**

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.